

14.02.03**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 - neu -)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Dem § 4 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Als Ausbringungsverluste dürfen die entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidlichen Verluste angerechnet werden, jedoch nur bis höchstens 20 vom Hundert der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffmenge nach Satz 1 Nr. 1 oder Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt." '

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ausbringungsverluste dürfen angerechnet werden, wenn der Gesamtstickstoffgehalt sowohl auf der Grundlage von Berechnungs- und Schätzverfahren oder Richtwerten als auch auf der Grundlage von Untersuchungen ermittelt wurde.

Bei der Anrechnung von Ausbringungsverlusten ist zu unterscheiden zwischen der Düngbedarfsermittlung nach § 4 für den Einzelschlag und den Nährstoffvergleichen nach § 5 für den Gesamtbetrieb. Die Aussagen des § 4 sind bisher jeweils auf den Einzelschlag anzuwenden. Um Missverständnisse bei der Anrechnung von Ausbringungsverlusten zu vermeiden, ist deutlich darauf zu verweisen, dass sich die Anrechnung der Ausbringungsverluste bei Wirtschaftsdüngern auf den Gesamtbetrieb nach § 3 Abs. 7 bezieht.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzüglich und noch vor einer umfassenden Novellierung der Düngeverordnung den in der EU-Nitratrichtlinie aufgezeigten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der zulässigen Höchstmenge je Hektar im Betriebsdurchschnitt für die Ausbringung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zu nutzen und gemäß dem in Anhang III der Nitratrichtlinie beschriebenen Verfahren bei Erfüllung objektiver Kriterien eine angemessene Anhebung dieser zulässigen Höchstmenge umzusetzen.